



Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2023

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Dezernat 7 - Zentrale Services
Innere Dienste**

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Verwaltungsregistratur
v-reg@verwaltung.uni-stuttgart.de

03.04.2023

Gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 und § 3 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 20. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 11/2017 vom 1. März 2017) wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Vom 1. März 2023

Der rechtlich verbindliche Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist in der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, im Zimmer 0/9 (Erdgeschoss) während der Sprechzeiten einsehbar.

Dauer des Aushangs: vom 03.04.2023 bis 19.04.2023

Der Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist auch in digitaler Form unter:
<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/>
zu finden und steht zum Download zur Verfügung. Rechtlich verbindlich ist die im oben genannten Zimmer einsehbare schriftliche Fassung.

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Vom 01. März 2023

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung HZVO vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518) hat der Senat der Universität Stuttgart am 16. Februar 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren ist ebenfalls für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Fachgruppe Wirtschaftsinformatik kann einen Studierenden der Wirtschaftsinformatik als Mitglied mit beratender Stimme benennen.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulzulassungsverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der zuständigen Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

1. Durchschnittsnote der HZB,
2. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw. 30* geteilt (max. 30 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen oder informationstechnischen Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben,
- c) außerschulische Leistungen, z. B. Preise und Auszeichnungen.

(2) Die nach Abs. 1 vergebenen Punktzahlen werden addiert. Die Kriterien nach Nr. 1 und 2 sind dabei in einem Verhältnis von drei zu eins zu werten. Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 35 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 75 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 29 HZVO.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wird auf 10 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 06. April 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/2011) außer Kraft.

Stuttgart, den 01. März 2023

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)